

Etwäige Entschungsmaßnahmen müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Wandertucht durchgeführt sein.

§ 4. Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird ein Zwangsgeld bis zum Betrage von einhundertfünfzig Reichsmark und bei dessen Nichtbeitreibbarkeit Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

161

Verlagort: Stettin.

Amtsblatt

Ausgabe A

(mit Öffentlichem Anzeiger).

der Preussischen Regierung in Stettin.

Stück 27.

Ausgegeben den 8. Juli

1937.

Inhalt:

Inhalt der Gesetzblätter, S. 161. — **Polizeiverordnung** vom 21. 6. 1937, betr. Bekämpfung der Milcheuse der Bienen, S. 161. — I. Nachtrag zum Tarif für die Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben am Holmwerk zu Stettin a. Rügen, S. 162. — III. Nachtrag zum Tarif für die Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben bei Stahlschiffe, S. 162. — Zulassung des Herrn Joel C. Hudson zum Konsul bei dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, S. 162. — **Verordnung** über das „Naturschutzgebiet Insel Pulitz“ in der Gemeinde Buschpütz, Kreis Rügen, S. 162 und S. 166. — Jahresabschluss der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für das Jahr 1936, S. 163—166. — Gemeindegeldveränderungen im Kreise Grimmen, S. 166.

## d) des Regierungspräsidenten.

394) Die Amerikanische Botschaft in Berlin hat die Bestallungsurkunde des zum Konsul bei dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn Joel C. Hudson dem Herrn Reichswirtschaftsminister vorgelegt.

Herr Joel C. Hudson ist nunmehr in seiner obenerwähnten Eigenschaft endgültig anerkannt und zugelassen.

Stettin, den 23. Juni 1937.

I. G. 1968.

Der Regierungspräsident.

395)

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Insel Pulitz“ in der Gemeinde Buschpütz, Kreis Rügen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz folgendes verordnet:

§ 1. Die Insel Pulitz in der Gemeinde Buschpütz, Kreis Rügen, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 149 ha und umfaßt im Ortsbezirk Pulitz die Parzellen 1—32 auf der Insel Pulitz mit einem Wasser- bzw. Schilfstreifen von 50 Meter Breite um die gesamte Insel (Band I, Blatt 1, Artikel 35 der Grundsteuermutterrolle).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stettin, der unteren Naturschutzbehörde in Bergen auf Rügen und dem Bürgermeister in Buschpütz, Kreis Rügen, und beim Kreisjägermeister in Werder bei Saknitz.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

(Fortsetzung Seite 166.)

(Fortsetzung von Seite 162.)

- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,  
 f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,  
 g) ohne schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers die Insel und den umgrenzen Wasser- bzw. Schilfstreifen zu betreten oder zu befahren.

§ 4. (1) Unberührt bleiben die ordnungsmäßige Nutzung der Forst, der Jagd und der Fischerei mit der Maßgabe, daß eine Ermächtigung zur Bekämpfung fischerischädlicher Vögel während der Schonzeit nach § 42, Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) vom Kreisjägermeister nur mit Genehmigung des Gaujägermeisters gegeben werden kann.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Stettin, den 28. Juni 1937.

Der Regierungspräsident  
als höhere Naturschutzbehörde.

III L. 451 IV.

## g) anderer Behörden.

**397) Beschluß.** Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 ab eingegliedert:

1. Die unbewohnte Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 191/41 der Gemarkung Behnkenshagen Dorf — Gemeindebezirk Behnkendorf — in einer Gesamtgröße von 0,2340 ha in die Gemeinde Sildebrandschagen, Kreis Grimmen;
2. die unbewohnte Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 193/41 der Gemarkung Behnkenshagen Dorf — Gemeindebezirk Behnkendorf — in einer Gesamtgröße von 0,0013 ha in die Gemeinde Sildebrandschagen, Kreis Grimmen;
3. die Grenzgräben, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 68/0,24 halb und 69/0,24 halb — Gemeindebezirk Sildebrandschagen — in die Gemeinde Wittenhagen, Kreis Grimmen.

Grimmen, den 18. Juni 1937.

Der Landrat des Kreises Grimmen.

**398) Beschluß.** Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 ab die Grabenparzelle 202/100 halb der Gemarkung Wüsteney (unbewohnt) — Gemeindebezirk Behnkenshagen — in die Gemeinde Neuendorf, Kreis Grimmen, eingegliedert.

Grimmen, den 18. Juni 1937.

Der Landrat des Kreises Grimmen.

